

Betriebsnummer (Kennnummer gemäß § 28 Abs. 1 Nachweisverordnung)

Erzeuger, Beförderer, Händler und Makler, Entsorger, Bevollmächtigter des Erzeugers

Grundsätzlich werden Betriebsnummern benötigt, um am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilnehmen zu können. Hierfür ist eine Registrierung der Betriebsnummer mit der jeweiligen Rolle bei der ZKS-Abfall erforderlich.

<https://www.zks-abfall.de/nachweisverordnung/registrierung-fuer-virtuelle-poststelle-und-laender-eanv>.

Erzeugernummer:

Unternehmen, bei denen pro Jahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, unterliegen der Nachweispflicht, d. h. sie sind grundsätzlich verpflichtet, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register zu führen. Zur Teilnahme am eANV wird eine Erzeugernummer benötigt. Auch wenn Abfälle über einen sog. Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden, ist grundsätzlich eine Erzeugernummer für die Führung der Übernahmescheine erforderlich.

Die Abfallerzeugernummer ist eine Kennnummer, die den Ort, an dem der Abfall entsteht, auch Anfallstelle/Betriebsstätte genannt, kennzeichnet. Sie wird von Betrieben, Unternehmen und Bauherren benötigt, um die Entsorgung von gefährlichen Abfällen vorschriftsmäßig zu dokumentieren.

Die Abfallerzeugernummer

- ist eine neunstellige Identifikationsnummer, die von einem Abfallerzeuger bzw. einem Abfallbesitzer benötigt wird, um bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle am eANV teilnehmen zu können,
- kennzeichnet den Ort, an dem der Abfall entsteht oder anfällt,
- ist unter anderem notwendig, um eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen nachweisen zu können,
- muss für jede Betriebsstätte bzw. Anfallstelle separat beantragt werden. Dazu zählt grundsätzlich auch jedes Bauvorhaben (z. B. Abbruch- oder Gebäudesanierungsmaßnahmen, wobei die Gültigkeit auf 10 Jahre befristet ist). Als Ausnahme kann eine Erzeugernummer für diverse Baumaßnahmen in Rheinland-Pfalz beantragt werden,
- ist nach Erteilung für alle weiteren Entsorgungen an der Betriebsstätte bzw. Anfallstelle gültig.

SAM

Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer*
(gemäß § 28 Abs. 1 Nachweisverordnung)

Erstmaliger Antrag (siehe Punkt 1.)
 Mitteilung zu einer Änderung (siehe Punkt 2., Seite 3)

Antrag als Privatperson Antrag als Gewerbetreibender

Beantragung einer Betriebsnummer als:

Erzeuger¹ Bevollmächtigter des Erzeugers Entsorger² Beförderer³
 Händler³ Makler³

¹Dem Antrag ist eine Gewerbeanmeldung und/oder ein Handelsregisterauszug beizufügen.
²Dem Antrag ist eine Gewerbeanmeldung und/oder ein Handelsregisterauszug sowie eine Genehmigung der zuständigen Behörde beizufügen.
³Wird im Rahmen der Erstattung einer Anzeige (§ 53 KrWG) oder Beantragung einer Erlaubnis (§ 54 KrWG) vergeben.
⁴Nur Abfallhändler
⁵Nur Abfallmakler

1. Antragsteller/Hauptsitz der Firma

Firmenbezeichnung/Name der Privatperson: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Ort: _____
 Ansprechperson: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____
 E-Mail für evtl. Gebühren: _____

Betriebsstätte/Bauvorhaben

Beantragung für eine Betriebsstätte Beantragung für ein Bauvorhaben ⁽¹⁾

Betriebsstätte ist identisch mit Hauptsitz

Bezeichnung der Betriebsstätte/Baustelle: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Ort: _____
 Ansprechperson: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

¹ Es kann auch eine Betriebsnummer für „diverse Bauvorhaben“ beantragt werden!

Hinweise:

- Wird eine Erzeugernummer beantragt, ist i. d. R. eine Gewerbeanmeldung und/oder ein Handelsregisterauszug vorzulegen.
- Im Fall eines Umzugs nach dem 01.01.2024 wird die bisherige Erzeugernummer ungültig. Für den neuen Standort muss eine neue Erzeugernummer beantragt werden.
- Ändert sich lediglich der Namen oder die Rechtsform eines Unternehmens bleibt die bisherige Erzeugernummer bestehen.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
 Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
 55130 Mainz
 Telefon: 06131 98298-0
 Telefax: 06131 98298-22
 E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de

- Wird die Erzeugernummer für einen Dritten beantragt, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen.
- Die Antragsstellung kann über das Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer“ erfolgen, welches auf der Internetseite der SAM zum Download eingestellt ist.

<https://sam-rlp.de/?wpdmdl=603>

Beförderernummer

Transporteure von Abfällen benötigen eine Beförderernummer, wenn sie mehr als 2 Tonnen an gefährlichen Abfällen oder 20 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen pro Jahr transportieren. Diese wird im Rahmen der Anzeige der Tätigkeit (§ 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) oder der Beantragung einer Beförderungserlaubnis (§ 54 KrWG) automatisch von der SAM vergeben.

www.sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnis-verfahren.

Händler-/Maklernummern

Die Vergabe einer Händler- und/oder Maklernummer erfolgt ebenfalls automatisch durch die SAM beim Anzeigen Ihrer Tätigkeit gem. § 53 KrWG oder Beantragung einer Erlaubnis gem. § 54 KrWG.

www.sam-rlp.de/aufgaben/anzeige-und-erlaubnis-verfahren.

Entsorgernummer:

Entsorger von gefährlichen Abfällen unterliegen grundsätzlich der Nachweispflicht und benötigen daher eine Entsorgernummer.

Die Entsorgernummer ist dem Standort der Entsorgungsanlage zugeordnet. Sie wird für eine be-

stimmte Anlage erteilt und kann nicht für andere Einrichtungen verwendet werden. Die Vergabe einer Entsorgernummer stellt keine Genehmigung dar, Abfälle zu lagern oder zu behandeln. Sie dient lediglich der Verwendung in den zur Nachweisführung vorgeschriebenen Formularen und der Registerführung.

Hinweise:

Wird eine Entsorgernummer beantragt, ist i. d. R. eine Gewerbeanmeldung und/oder ein Handelsregisterauszug sowie eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Im Fall eines Umzugs nach dem 01.01.2024 wird die bisherige Entsorgernummer ungültig. Für den neuen Standort muss eine neue Entsorgernummer beantragt werden.

Ändert sich lediglich der Namen oder die Rechtsform eines Unternehmens bleibt die bisherige Entsorgernummer bestehen.

Die Antragsstellung kann über das Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer“ erfolgen, welches auf der Internetseite der SAM zum Download eingestellt ist.

<https://sam-rlp.de/?wpdmdl=603>

Bevollmächtigter des Erzeugers

Der Bevollmächtigte eines Erzeugers (z. B. in einem Entsorgungsnachweis) benötigt ebenfalls eine Betriebsnummer als Bevollmächtigter und muss sich damit bei der ZKS-Abfall registrieren, sofern er den Entsorgungsnachweis neben dem Erzeuger ebenfalls elektronisch übersandt bekommen möchte.

Hinweis: Für die Bearbeitung des Antrags zur Erteilung einer Betriebsnummer wird derzeit eine Gebühr in Höhe von 75,00 € erhoben. Für Privatpersonen ist die Bearbeitung des Antrags kostenfrei.

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
www.sam-rlp.de